

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der BHG-baumarkt GmbH

Für alle Verträge der BHG-baumarkt GmbH ("BHG") mit Vertragspartnern (Unternehmer und Verbraucher; "**Kunde(n)**") sind – falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – diese AGB maßgebend. Entgegenstehende oder abweichende AGB des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, die BHG hat deren Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch, wenn die BHG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender AGB des Kunden vorbehaltlos leistet. Für Waren, die der Kunde in einem Online-Shop der BHG erwirbt, gelten die Besonderen Geschäftsbedingungen für den Online-Handel.

§ 1 Angebot und Vertragsschluss

(1) Die Angebote der BHG sind nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots. Dies gilt auch, wenn dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen sich die BHG Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Kunden ist ein bindendes Angebot. Sofern sich aus der Bestellung oder einer individuellen Vereinbarung nichts anderes ergibt, kann die BHG dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen schriftlich oder in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Lieferung der Ware an den Kunden annehmen.

§ 2 Preise und Zahlung

(1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten die bei Vertragsschluss gültigen Preise ab Lager inkl. Mehrwertsteuer. Kosten der Verpackung, Montage, Liefer- und Versandkosten sind im Preis nicht enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Sofern sich aus Auftragsbestätigung, Rechnung oder einer sonstigen Vereinbarung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis bei Übergabe der Ware und Rechnungsstellung ohne Abzug sofort fällig. Im Falle des Verzugs ist der Kaufpreis zum jeweils geltenden gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

(3) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur berechtigt, sofern sein Anspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Bei Mängeln bleiben die Rechte des Kunden unberührt.

(4) Der Abzug von Skonto ist nur nach schriftlicher Vereinbarung zulässig.

(5) Bei Zahlungsschwierigkeiten des Kunden ist die BHG berechtigt, alle offenen oder gestundeten Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen. Vereinbarte Skonti und Rabatte entfallen.

(6) Nimmt der Kunde am SEPA-Lastschriftverfahren teil, wird ihm der Bankeinzug spätestens am Werktag vorher angekündigt.

§ 3 Lieferung, Gefahrübergang

(1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von der BHG bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 2 Wochen ab Vertragsschluss.

(2) Sofern verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die die BHG nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird der Kunde unverzüglich informiert und ihm gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitgeteilt, die maximal 4 Wochen betragen darf. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist die BHG berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer, wenn die BHG ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder die BHG noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder die BHG im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist. Der Beginn der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Der Eintritt des Lieferverzuges der BHG bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. In jedem Fall ist eine Mahnung durch den Kunden in Textform (§ 126b BGB) erforderlich, in der eine angemessene Nachfrist zur Lieferung gesetzt wird. Wenn die BHG diese Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden wegen Lieferverzugs und die gesetzlichen Rechte der BHG, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung oder der Nacherfüllung), bleiben unberührt.

(3) Ist Lieferung frei Baustelle vereinbart, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die Zufahrt und die Baustelle mindestens mit einem 40t-Lkw (Gesamtgewicht) befahrbar ist. Das Abladen ist Sache des Kunden und erfolgt auf seine Gefahr. Mehrkosten wegen fehlender Abnahmebereitschaft an der Lieferstelle gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nachlieferung ist die Filiale, in der die Ware verkauft wurde. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht anders vereinbart, ist die BHG berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(5) Für Paletten, die in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden, wird dem Kunden der Paletteneinsatz abzüglich einer Benutzungsgebühr gutgeschrieben. Die Gebühr wird durch Aushang in den Filialen der BHG bekannt gemacht.

(6) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr bereits mit Auslieferung der Ware an die Transportperson über; ist der Kunde Verbraucher gilt für den Gefahrübergang § 474 Abs. 3 BGB. Ist eine Abnahme vereinbart, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Annahmeverzug ist.

§ 4 Mängel, Gewährleistung

(1) Die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung, unsachgemäße Montage, mangelhafte Montageanleitung) bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher.

(2) Der Kunde hat die Ware nach Lieferung unverzüglich zu untersuchen; offensichtliche Mängel oder Transportschäden sind innerhalb von 5 Werktagen (Unternehmer) bzw. 14 Tagen (Verbraucher) nach Lieferung schriftlich oder in Textform zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel hat der Kunde nach Entdeckung des Mangels innerhalb der vorstehend genannten Fristen schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Aus dem Lieferschein ersichtliche Abweichungen der gelieferten von der bestellten Qualität sind offensichtliche Mängel. Für Kaufleute gilt ergänzend § 377 HGB.

(3) Die Gewährleistungsfrist für neue Ware beträgt 1 Jahr ab Lieferung, bei Lieferungen an Verbraucher gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Bei gebrauchter Ware sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen (Unternehmer); ist der Kunde Verbraucher, beträgt die Gewährleistungsfrist bei gebrauchter Ware 1 Jahr. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB bleibt unberührt. Bei

Beschaffheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien besteht die Haftung im Rahmen dieser Garantie. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen ist keine Garantie.

(4) Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart wurde ist nach der gesetzlichen Regelung (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB) zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt. Zur Prüfung der vom Kunden bei Bestellung übergebenen Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte o.ä. ist die BHG – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung - nicht verpflichtet. Unerhebliche materialbedingte Struktur- und Farbabweichungen, Mengen-, Gewichts- und Qualitätstoleranzen stellen keinen Mangel dar.

(5) Ist die Ware mangelhaft, kann die BHG wählen, ob sie Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist eine für die Nacherfüllung gesetzte Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, bestimmen sich die Rechte des Kunden nach § 437 Nr. 2 und 3 BGB.

(6) Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (z.B. Transport-, Arbeits-, Materialkosten) sowie die Kosten für den Ausbau der mangelhaften und den Einbau der mangelfreien Ware trägt die BHG nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Die aus einem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten hat der Kunde zu ersetzen, wenn er die Mangelfreiheit kannte oder hätte erkennen können.

§ 5 Haftung

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die BHG nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie für Ansprüche aus Beschaffheitsgarantien oder dem Produkthaftungsgesetz. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und vertrauen darf. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet die BHG nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Eigentumsvorbehalt ("EV")

(1) Die BHG behält sich das Eigentum an gelieferten Waren ("**Vorbehaltsware**") bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertrag (Verbraucher und Unternehmer) und der laufenden Geschäftsverbindung (Unternehmer) vor. Bei laufender Rechnung sichert der EV auch die Saldoforderungen gegen Unternehmer. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die BHG berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Der Kunde (Unternehmer) räumt der BHG das Recht zum Betreten seines Geländes, zur Kennzeichnung oder Wegnahme der Vorbehaltsware ein. Ein Rückgabeverlangen der BHG stellt zugleich einen Rücktritt vom Vertrag dar.

(2) Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch sicherungsübereignet werden. Der Kunde hat die BHG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder Eingriffe Dritter auf die Vorbehaltsware (z.B. Pfändungen) erfolgen.

(3) Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten:

(a) Der EV erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei die BHG als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, erwirbt die BHG Miteigentum an dem Erzeugnis im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen.

(b) Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an die BHG ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder eines Erzeugnisses gegen seine Abnehmer erwachsen. In gleicher Weise abgetreten werden sämtliche Forderungen des Kunden, die ihm aus dem Einbau der Vorbehaltsware oder durch Verbindung der Vorbehaltsware mit dem Grundstück eines Dritten erwachsen. Die BHG nimmt diese Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag zzgl. eines Sicherungsaufschlags von 35 %. Der Kunde darf mit seinen Abnehmern kein Abtretungsverbot vereinbaren.

(c) Baut der Kunde Vorbehaltsware als wesentlichen Bestandteil in ein eigenes Grundstück ein, tritt er die aus einer Veräußerung des Grundstücks entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an dies annehmende BHG ab.

(d) Der Kunde ist neben der BHG zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Zur weiteren Abtretung dieser Forderungen an Dritte ist der Kunde nicht berechtigt. Die BHG wird die abgetretenen Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit (§ 321 BGB) vorliegt und der EV nicht nach Absatz (1) geltend gemacht wurde. Anderenfalls ist die BHG berechtigt, die Ermächtigung zur Weiterveräußerung der Ware und zum Einzug der abgetretenen Forderungen mit sofortiger Wirkung zu widerrufen. Diese Ermächtigungen erlöschen automatisch, wenn gegen den Kunden Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird. Im Falle des Widerrufs oder des Erlöschens der Weiterveräußerungs- oder Einziehungsermächtigung kann die BHG verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Mit Widerruf oder Erlöschen der Weiterveräußerungs- oder Einziehungsermächtigung ist der Kunde auch nicht mehr befugt, die Vorbehaltsware zu verarbeiten.

(4) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten der Forderungen der BHG dauerhaft um mehr als 35 % wird die BHG auf Verlangen des Kunden nach ihrer Wahl Sicherheiten freigeben.

§ 7 Warenrückgaben

Sofern gesetzliche oder vertragliche Widerrufs- oder Rücktrittsrechte nicht bestehen, bedürfen Warenrückgaben der Zustimmung der BHG. Verbraucher sind berechtigt, originalverpackte und einwandfreie Ware gegen Vorlage des Kaufbelegs innerhalb von 14 Tagen ab Kaufdatum gegen vollständige Erstattung des Kaufpreises zurückzugeben. Unternehmer können einwandfreie Ware bei frachtfreier Rückgabe in der Filiale und Rechnungsvorlage gegen Erstattung des Kaufpreises abzüglich einer Bearbeitungspauschale von 15% des Warenwertes zurückgeben. Sonderanfertigungen und Ware, die auf Wunsch des Kunden besonders beschafft wurde (Kommissionsware), sind von der Rückgabe ausgeschlossen.

§ 8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Alternative Streitbeilegung (VSBG)

(1) Es gilt deutsches Recht, das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

(2) Ist der Kunde Kaufmann, wird als Gerichtsstand der Sitz der BHG vereinbart.

(3) Die BHG ist bereit, an Streitbeilegungsverfahren folgender Schlichterstelle teilzunehmen:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8 / 77694 Kehl am Rhein

E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de